VERORDNUNG (EWG) Nr. 2036/81 DES RATES

vom 13. Juli 1981

über die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 des Rates vom 30. September 1980 über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1980/81 und 1981/82 [1], insbesondere auf Artikel 2 Absätze 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission [2],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 sieht für die Wirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82 Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern vor. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 derselben Verordnung sind die voraussichtlichen Kosten dieser Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1981/82 festzulegen. Erforderlichenfalls kann der Teil der Beihilfe für Faserlein, der dazu bestimmt ist, zur Finanzierung dieser Maßnahmen im gleichen Wirtschaftsjahr beizutragen, gegenüber dem im Vorjahr festgesetzten Betrag erhöht werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Beihilfe für Flachs und der voraussichtlichen Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen sind die nachstehend genannten Beträge festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1981/82 wird folgender Teil der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/81 [3] festgesetzten Beihilfe für Faserlein zur Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 bestimmt :

— für Griechenland 2,97 ECU je Hektar,

— für die übrigen Mitgliedstaaten 14,82 ECU je Hektar.

(2) Die voraussichtlichen Kosten der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 genannten Maßnahmen belaufen sich im Wirtschaftsjahr 1981/82 auf 1 200 000 ECU.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON

---

(1) ABl. Nr. L 256 vom 1. 10. 1980, S. 61.
(2) ABl. Nr. C 75 vom 3. 4. 1981, S. 27.
(3) Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.